Checkliste Kinderrechte für Entscheidungsvorlagen der Verwaltung

Informationen für Vorlagenersteller*innen zum Ausfüllen der Checkliste Kinderrechte
Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 28. September 2023 die Standards zur Beibehaltung des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“ beschlossen (V2023/0641). Als verbindlicher Standard wurde die Einführung der **Checkliste Kinderrechte** beschlossen. Ziel der Checkliste Kinderrechte ist die systematische Überprüfung von Vorhaben der Stadtverwaltung daraufhin, ob sie die Rechte von Kindern und Jugendlichen betreffen und ob diese beteiligt werden sollen.

Stichtag für die Anwendung der Checkliste:

- Die Checkliste wird zum 01.01.2024 verbindlich eingeführt.
- Alle Beschlussvorlagen des Rates der Stadt Wolfsburg, die ab diesem Zeitpunkt für künftige Ratssitzungen in Allris eingestellt werden, müssen die Checkliste als Anlage enthalten.
- Die Checkliste ist als internes Formular ab sofort abrufbar und kann bereits vor dem Stichtag verwendet werden.

Anwendungsbereich der Checkliste Kinderrechte:

- Die Checkliste ist bei allen Beschlussvorlagen des Rates der Stadt Wolfsburg als Anlage auszufüllen.
- Ausgenommen sind Berichte, Kenntnisgaben sowie Personalvorlagen.

Ausfüllen der Checkliste Kinderrechte:

- Die Checkliste Kinderrechte ist als internes Formular unter Formulare & Vordrucke im Portal eingestellt und kann online ausgefüllt werden.
- Wenn die Checkliste vollständig ausgefüllt ist, gehen Sie auf Abschließen & Versenden.
- Auf die im Formular genannte persönliche E-Mail-Adresse erhalten Sie eine Nachricht mit einem Bestätigungslink. Bitte schauen Sie gegebenenfalls auch in Ihren Spam-Ordner. Erst, wenn Sie Ihre Angaben über den Link bestätigen, kann das Formular erfolgreich abgeschlossen werden und liegt im Sammelpostfach der Kinderbeauftragten zur Einsichtnahme und Prüfung vor.
- Wenn Sie auf Abschließen und Versenden klicken, erhalten Sie die Information zum Bestätigungslink. Gehen Sie dann unten links auf „Zur Druckansicht“ und speichern Sie sich die Checkliste im Anschluss ab.
- Laden Sie die Checkliste als Anlage (PDF-Dokument) direkt zu Ihrer Vorlage in Allris hoch.
- Die Rückmeldung der Kinderbeauftragten muss nicht abgewartet werden. Bei Fragen zur Checkliste wird sich die Kinderbeauftragte mit dem*r Vorlagenersteller*in in Verbindung setzen.

Angaben in der Checkliste:

- **Vorhaben zum Kindeswohl:**
  - Kinder sind nach Art. 1 der UN-Kinderrechtskonvention definiert als alle Menschen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

WIR WOLLEN WISSEN

WOLFSBURG

Checkliste Kinderrechte für Entscheidungsvorlagen der Verwaltung

- **Ermittlung Kindeswohl:**
  - Wenn sich die Anzahl der betroffenen Kinder nur mit hohem Aufwand bzw. nicht ermitteln lässt, ist die Angabe „alle Kinder im Ortsteil XY“ oder „alle Kinder im Baugebiet XY“ ausreichend.

- **Interessen der betroffenen Kinder:**
  - Geben Sie eine persönliche Einschätzung ab, ob Kinderrechte durch das Vorhaben eingeschränkt oder verbessert werden.
  - Wird eine Betroffenheit der Rechte von Kindern festgestellt, sollte grundsätzlich eine Beteiligung von Kindern stattfinden.
  - Die Beteiligung von Kindern ist besonders bei solchen Themen erforderlich, die ihren Lebensbereich unmittelbar und persönlich betreffen (z. B. Gestaltung von Kindertagesstätten, Jugendzentren, Schulen und Freizeiteinrichtungen; Stadtplanung, Stadtentwicklung, Stadtteilsanierung, Bauleitplanung, Innenstadtentwicklung, Wohnumfeldgestaltung, Spielraumplanung, kindgerechter Wohnungsbau, Verkehrsplanung/Mobilität, kinderfreundliche Dorfentwicklung, Umwelt- und Naturschutz, Agenda 21, Gesundheitsprojekte, Medien- und Kulturarbeit, Digitalisierung etc.)
  - Falls eine Beteiligung nicht möglich ist, muss grundsätzlich eine entsprechende Begründung am Ende des Formulars erfolgen.

- **Abschließende Entscheidung zur Kinder- und Jugendbeteiligung:**
  - Begründen Sie warum Kinder bei diesem Vorhaben beteiligt werden sollen bzw. warum Kinder nicht beteiligt werden sollen.
  - Mit der Begründung stellen Sie weitere wertvolle Informationen zum Vorhaben (Ziel, Inhalt, Ausrichtung) zur Verfügung, die sich aus der Nennung des Vorhabens nicht erschließen, die aber für die Prüfung und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung durch die Kinderbeauftragte wichtig sind.

Öffentlichkeitsstatus der Checkliste:

- Der Öffentlichkeitsstatus der Checkliste richtet sich nach dem Öffentlichkeitsstatus der Vorlage.
- Beispiel: Ist die Vorlage öffentlich (= für die Bürgerschaft), dann ist auch die Checkliste öffentlich. Ist die Vorlage hingegen vertraulich (= nur für Politik sichtbar), dann ist auch die Checkliste nur für Politik sichtbar.

Kontakt:
Katrin Dedolf, Kinderbeauftragte
Referat Strategisches Bildungsmanagement
Telefon: 05361-28 2952
E-Mail: katrin.dedolf@stadt.wolfsburg.de

WIR WOLLEN WISSEN

WOLFSBURG

Checkliste Kinderrechte für Entscheidungsvorlagen der Verwaltung

Organisationseinheit:	
Titel des Vorhabens:	
Vorlagennummer (falls vorhanden):	
Ort oder Wirkungsbereich des Vorhabens:	
Name der verantwortlichen Sachbearbeitung:	
Vorname der verantwortlichen Sachbearbeitung:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	

Vorhaben zum Kindeswohl	**Sind von dem Vorhaben Kinder (Personen unter 18 Jahren) (indirekt) betroffen?**	
	☐ Ja → Weiter mit nächstem Schritt	☐ Nein → Vorhaben ist grundsätzlich nicht kinderrechtlich relevant. Bitte am Ende begründen, warum Kinder nicht betroffen sind.

Ermittlung Kindeswohl	**Welche Kinder sind von dem geplanten Vorhaben betroffen?**	
	Anzahl der betroffenen Kinder	
	Alter der betroffenen Kinder	Von: Bis:

Kinder müssen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife beteiligt werden und ihre Interessen bei allen staatlichen Entscheidungen maßgeblich Berücksichtigung finden (vgl. Artikel 12 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention).

Welche Kinderrechte sind betroffen und wie hoch ist der Grad der Betroffenheit der Kinder? Werden Kinderrechte durch das Vorhaben eingeschränkt oder verbessert?

Interessen der betroffenen Kinder	**Welche Kinderrechte sind betroffen?**	**Wie hoch ist der Grad der Betroffenheit der Kinder?**				
	Recht auf Gesundheit	1 sehr gering	2 gering	3 normal	4 hoch	5 sehr hoch
	Recht auf kindgerechte Entwicklung	1 sehr gering	2 gering	3 normal	4 hoch	5 sehr hoch
	Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung	1 sehr gering	2 gering	3 normal	4 hoch	5 sehr hoch
	Recht auf Bildung	1 sehr gering	2 gering	3 normal	4 hoch	5 sehr hoch
	weitere Rechte (wenn möglich, benennen)	1 sehr gering	2 gering	3 normal	4 hoch	5 sehr hoch

Ansichten der betroffenen Kinder	
	Ein Beteiligungsverfahren für das Projekt ☐ ist vorgesehen, weil Kinderrechte betroffen sind. **Wie sollen die betroffenen Kinder beteiligt werden (Anhörung, Umfrage, Kinderbeirat, Jugendbeirat etc.)?** _____ _____ _____ ☐ ist durchgeführt worden. Zeitpunkt (Datum) des Verfahrens:

Checkliste Kinderrechte für Entscheidungsvorlagen der Verwaltung

	Bitte skizzieren Sie kurz die ermittelten wesentlichen Ansichten der betroffenen Kinder nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens: ☐ ist nicht vorgesehen (Bitte im folgenden Punkt begründen)

Abschließende Entscheidung über die Kinder- und Jugendbeteiligung	**Begründung für die Entscheidung zum geplanten Vorhaben (unter Berücksichtigung der Kinder- und Jugendinteressen):**

UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

Artikel 1 UN-KRK: Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung
Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Art. 3 Abs. 1 UN-KRK – Wohl des Kindes
Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Art. 12 UN-KRK – Berücksichtigung des Kindeswillens
Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Die 10 wichtigsten Kinderrechte in Kurzform:

Recht auf Gleichheit - Artikel 2 UN-KRK
Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.

Recht auf Gesundheit - Artikel 24 UN-KRK
Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

Recht auf Bildung - Artikel 28 UN-KRK
Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

Recht auf Spiel und Freizeit - Artikel 31 UN-KRK
Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung – Art. 12 und 13 UN-KRK
Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.

Recht auf Schutz vor Gewalt – Art. 19, 32 und 34 UN-KRK
Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.

Recht auf Zugang zu Medien – Art. 17 UN-KRK
Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.

Recht auf Schutz der Privatsphäre und Würde – Art. 16 UN-KRK
Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.

Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht – Art. 22 und 38 UN-KRK
Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.

Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung – Art. 23 UN-KRK
Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.